

Fragen und Antworten zur Zuverlässigkeitsüberprüfung nach dem RKEG (Resilienz kritischer Einrichtungen – Gesetz)

Wer darf eine Zuverlässigkeitsüberprüfung nach dem § 16 RKEG beantragen?

Ausschließlich kritische Einrichtungen, die gemäß § 11 Abs. 1 RKEG mittels Bescheid eingestuft wurden, dürfen eine Zuverlässigkeitsüberprüfung beantragen. Einrichtungen, die nicht als „kritisch“ eingestuft wurden, steht im Umkehrschluss die Möglichkeit einer Zuverlässigkeitsüberprüfung nach dem RKEG nicht offen. Dies gilt ebenso für Sub-Unternehmen von kritischen Einrichtungen: Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Sub-Unternehmen muss die bescheidmässig eingestufte kritische Einrichtung eine Zuverlässigkeitsüberprüfung beantragen.

Kann eine Einrichtung, die selbst keine kritische Einrichtung ist, aber im Auftrag einer kritischen Einrichtung tätig ist, um eine Zuverlässigkeitsüberprüfung nach dem RKEG ersuchen?

Nein, nur eine mittels Bescheid eingestufte kritische Einrichtung kann beim Bundesministerium für Inneres eine Zuverlässigkeitsüberprüfung nach dem RKEG beantragen.

Dürfen alle kritischen Einrichtungen eine Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 16 RKEG beantragen?

Da in den Sektoren digitale Infrastruktur, Bankwesen und Finanzmarktinfrastrukturen auf Grund einschlägiger Unionsrechtsakte bereits ein ausreichend hohes Resilienzniveau kritischer Einrichtungen gewährleistet ist, gelten die Pflichten in § 11 Abs. 5 bis 7 RKEG sowie die §§ 14, 15, 17 und 19 RKEG für die in diesen Sektoren ermittelten kritischen Einrichtungen nicht. Demnach sind in diesen Sektoren keine Zuverlässigkeitsüberprüfungen vorgesehen.

Ab wann darf eine Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 16 RKEG beantragt werden?

Nur eine mittels Bescheid gemäß § 11 Abs. 1 RKEG eingestufte kritische Einrichtung darf einen Antrag auf Zuverlässigkeitsprüfung nach dem RKEG stellen. Um eine Zuverlässigkeitsüberprüfung beantragen zu können, muss die kritische Einrichtung zudem ihre Risikoanalyse gemäß § 14 RKEG und ihren Resilienzplan gemäß § 15 RKEG ausgearbeitet haben. Der Resilienzplan mit den erforderlichen Resilienzmaßnahmen stellt die erforderliche Grundlage für eine Zuverlässigkeitsüberprüfung dar.

Welcher Begründung bedarf es für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach dem RKEG? Bei welchen Personen darf einer Zuverlässigkeitsüberprüfung durchgeführt werden?

Die Zuverlässigkeitsüberprüfung stellt eine Resilienzmaßnahme gemäß § 15 Abs. 2 Z 5 RKEG dar. Auf begründetes Ersuchen der kritischen Einrichtung (kE) kann nach durchgeführter Risikoanalyse und auf Basis des Resilienzplans, Personal, dass gemäß § 16 Abs. 1 Z 1 RKEG Zugang zu Räumlichkeiten, Informationen oder Kontrollsystemen verfügt oder sonstige sensible Funktionen für die kritische Einrichtung wahrnimmt oder gemäß § 16 Abs. 1 Z 2 RKEG eine solche Funktion anstrebt, überprüft werden.

Wer erhält das Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung nach dem RKEG?

Das Bundesministerium für Inneres übermittelt das Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung ausschließlich an die ersuchende kritische Einrichtung.

Besteht die Möglichkeit, dass die zu überprüfende Person oder der Arbeitgeber der überlassenen Arbeitskraft, das Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung nach dem RKEG erhält?

Nein, das Bundesministerium für Inneres übermittelt das Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung ausschließlich an die antragstellende kritische Einrichtung.

Was ist der Inhalt der Zuverlässigkeitsüberprüfung?

Bei der Überprüfung der Zuverlässigkeit nach § 16 RKEG werden nachfolgende Inhalte erhoben:

- Ob die Person einer von Amts wegen zu verfolgenden mit Vorsatz begangenen gerichtlich strafbaren Handlung rechtskräftig gerichtlich verurteilt wurde, solange die Verurteilung nicht getilgt ist,
- ob gegen die Person ein Strafverfahren wegen einer vom Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung, die nur vorsätzlich begangenen werden kann, anhängig ist,
- ob gegen die Person ein Waffenverbot nach dem Waffengesetz 1996 (WaffG), BGBl. Nr. 12/1997, vorliegt,
- ob die Person ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung hat und im Hinblick auf deren bestehende Strukturen oder auf zu gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld extremistische oder terroristische Aktivitäten derselben nicht ausgeschlossen werden können,
- ob die Person ein Naheverhältnis zu einer kriminellen Gruppierung hat und im Hinblick auf deren bestehende Strukturen oder auf zu gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld Verbrechen, andere erhebliche Gewalttaten gegen Leib und Leben oder Vergehen nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG), BGBl. Nr. 100/2005, insbesondere Schlepperei, begangen werden oder die Begehung der angeführten Delikte nicht ausgeschlossen werden kann.
- Informationen aus dem Strafregister eines anderen Mitgliedstaates oder des Vereinigten Königreichs, soweit dies zur Überprüfung der Zuverlässigkeit erforderlich ist.

Erfolgt eine Bewertung auf Zuverlässigkeit der zu überprüfenden Person durch das Bundesministerium für Inneres?

Nein, das Bundesministerium für Inneres übermittelt das Ergebnis der erhobenen Inhalte an die kritische Einrichtung. Eine abschließende Bewertung der Zuverlässigkeit erfolgt ausschließlich durch die kritische Einrichtung selbst.

Wird für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach dem RKEG eine Zustimmung der zu überprüfenden Person benötigt?

Ja, der Antrag hat gemäß § 16 Abs. 2 RKEG eine Zustimmung der betroffenen Person zur Zuverlässigkeitsüberprüfung sowie zur Übermittlung des Ergebnisses an die antragstellende kritische Einrichtung zu enthalten.

Wie lange ist eine Zuverlässigkeitsüberprüfung nach dem RKEG gültig?

Eine Zuverlässigkeitsüberprüfung kann gemäß § 16 Abs. 1 RKEG frühestens nach drei Jahren oder bei Vorliegen von Anhaltspunkten, wonach eine Person nicht mehr zuverlässig sein könnte, wiederholt werden. Wie oft kritische Einrichtungen Zuverlässigkeitsüberprüfungen tatsächlich wiederholen, liegt in deren Ermessen und ist im Resilienzplan darzulegen. Zuverlässigkeitsüberprüfungen können somit auch in längeren Intervallen wiederholt werden.

Muss die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach spätestens drei Jahren, auch wenn keine Anhaltspunkte zur fehlenden Zuverlässigkeit bestehen, wiederholt werden?

Nein, eine Zuverlässigkeitsüberprüfung kann – muss jedoch nicht – nach spätestens drei Jahren wiederholt werden. Das weitere Überprüfungsintervall ist Inhalt des Resilienzplans der kritischen Einrichtung gemäß § 15 RKEG.

Was kostet eine Zuverlässigkeitsüberprüfung?

Der Pauschalbetrag als Ersatz für die Überprüfung der Zuverlässigkeit einer Person gemäß § 16 RKEG sind der Zuverlässigkeitsüberprüfungen-Verordnung (ZÜPV), BGBl. II Nr. 90/2026, zu entnehmen und beträgt mit Stand 2026 100 (einhundert) Euro.

Wie lange benötigt das Bundesministerium für Inneres für eine Zuverlässigkeitsüberprüfung nach dem RKEG?

Eine Zuverlässigkeitsüberprüfung nach dem RKEG kann durchschnittlich zwischen zwei und drei Monate, anlassbezogen jedoch auch länger, benötigen.

Müssen alle Personen, die einer Zuverlässigkeitsüberprüfung nach dem RKEG unterzogen werden sollen, von der kritischen Einrichtung gleichzeitig eingereicht werden?

Grundsätzlich müssen nicht alle Zuverlässigkeitsüberprüfungen zum gleichen Zeitpunkt beantragt werden. Eine zeitliche Priorisierung des Ersuchens durch die kritische Einrichtung ist jedenfalls möglich. Überprüft müssen all jene Personen werden, bei denen dies sich aufgrund ihres Tätigkeitsbereiches aus dem Resilienzplan ergibt.

Werden andere Überprüfungsformen der Zuverlässigkeit als Resilienzmaßnahme anerkannt?

Gemäß § 15 Abs. 2 Z 5 RKEG werden folgende alternative Überprüfungsformen anerkannt, sodass eine Zuverlässigkeitsüberprüfung nach RKEG als Resilienzmaßnahme unterbleiben kann:

- Sicherheitsüberprüfungen gemäß den §§ 55 bis 55b SPG
- Verlässlichkeitsprüfungen gemäß §§ 23 und 24 Militärbefugnisgesetz (MBG), BGBl. I Nr. 86/2000
- Zuverlässigkeitsüberprüfungen gemäß § 134a Luftfahrtgesetz (LFG), BGBl. Nr. 253/1953

Die Durchführung dieser Überprüfungen darf jeweils nicht länger als drei Jahre zurückliegen und es dürfen keine Anhaltspunkte bestehen, wonach die Person nicht mehr zuverlässig sein sollte.

Dürfen Personen einer Zuverlässigkeitsüberprüfung unterzogen werden, die nicht unmittelbar am wesentlichen Dienst tätig sind, oder auch Personen, die die Funktion/Tätigkeit in einem anderen Bereich verrichten?

Hierfür ausschlaggebend sind die Risikoanalyse nach § 14 RKEG und die Resilienzmaßnahmen nach § 15 RKEG der kritischen Einrichtung. Neben dem wesentlichen Dienst sind auch die hierfür notwendigen kritischen Infrastrukturen (§ 3 Z. 5 RKEG) und dort tätige Personen zu berücksichtigen, welche erforderlich sind, um den wesentlichen Dienst erbringen zu können. Ein gewisser Konnex zum wesentlichen Dienst muss durch den Resilienzplan der kritischen Einrichtungen abgebildet sein.

Welches Identitätsdokument kann als Kopie bei der Antragstellung beigelegt werden?

Bei der Antragstellung können folgende vom Herkunftsstaat ausgestellte Identitätsdokumente als Kopie vorgelegt werden:

- Reisepass
- Personalausweis
- Identitätsausweis (gemäß § 35a SPG)

Sollte keines der oben genannten Identitätsdokumente vorliegen, ist eine Kopie des Fremdenpasses oder des Konventionspassas vorzulegen.

Was ist bei einer Strafregisterbescheinigung von einem Drittstaatsangehörigen zu beachten?

Gemäß § 16 Abs. 2 RKEG sind Strafregisterbescheinigungen oder vergleichbare Nachweise aus Drittstaaten der vergangenen fünf Jahre in beglaubigter Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache, die bei erstmaliger Vorlage nicht älter als sechs Monate sein dürfen, zu übermitteln.